

Merkblatt zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts am 27.06.2024 kann jeder neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen (sog. Hinnahme von Mehrstaatigkeit). Nach deutschem Recht dürfen nun zusätzlich weitere Staatsangehörigkeiten erworben und auch bei einer Einbürgerung bestehende Staatsangehörigkeiten behalten werden.

Von dieser Neuregelung profitieren alle Personen, die aktuell ein Einbürgerungsverfahren betreiben, auch wenn der Antrag vor dem 27.06.2024 gestellt wurde. Betroffene müssen allerdings klären, ob die Hinnahme von Mehrstaatigkeit auch nach dem jeweiligen Recht des Herkunftsstaates möglich ist. Manche Staaten sehen bei dem Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit einen automatischen Verlust ihrer Staatsangehörigkeit vor oder machen die Mehrstaatigkeit von einer Genehmigung abhängig. Ansprechpartner zur Klärung entsprechender Fragen sind die Behörden des jeweiligen Staates. Deutsche Behörden können zu dem Staatsangehörigkeitsrecht anderer Länder keine Auskunft geben. Es wird deshalb empfohlen, sich rechtzeitig vor einer Einbürgerung z.B. bei der Auslandsvertretung zu informieren.

Bereits ergangene Aufforderungen der Einbürgerungsbehörde zur Entlassung durch Auflagenbescheid oder Einbürgerungszusicherung sind hinfällig, d.h. es muss kein Entlassungsverfahren mehr durchgeführt werden. Soweit Entlassungsverfahren bereits begonnen wurden, brauchen diese aus deutscher Sicht nicht mehr weiterbetrieben zu werden.

Auch bereits Eingebürgerte können ihre frühere Staatsangehörigkeit wieder annehmen.

Die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach deutschem Recht schließt allerdings die freiwillige Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeiten nicht aus. Im Falle einer beabsichtigten freiwilligen Aufgabe wird ebenfalls empfohlen, das Verfahren mit den jeweiligen ausländischen Behörden zu klären.

Deutsche Staatsangehörigkeitsbehörden müssen von Betroffenen über Änderungen der Staatsangehörigkeitsverhältnisse nicht informiert werden. Es wird jedoch empfohlen, jede Änderung der Meldebehörde des Wohnortes mitzuteilen. Da viele Behörden auf die Meldedaten zugreifen, sollten diese Daten richtig und aktuell sein.

Staatsangehörigkeitsbehörde
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport